



Online gestellt und somit verkündet am 16.06.2023

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Schneiderkruger Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

a) Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

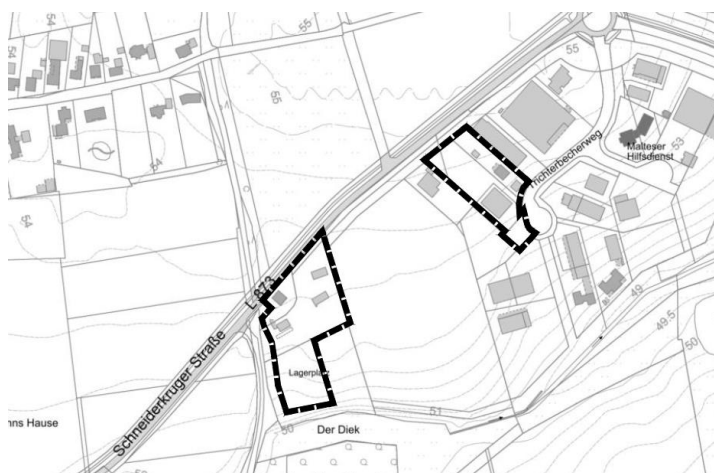
b) Öffentliche Auslegung gem. § 13a BauGB i. V. m. 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Visbek hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Schneiderkruger Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

In diesem Verfahren wird von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB gem. § 13a Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Ziel der Bauleitplanung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Gebäuden für betriebliches Wohnen und eines Verwaltungsgebäudes zu schaffen.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt umrandet dargestellt.



Der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.06.2023 bis einschließlich 24.07.2023** während der derzeitigen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Gleichzeitig können die auszulegenden Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Visbek (www.visbek.de/bekanntmachungen unter Bauleitplanung im Verfahren) eingesehen werden. Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN Vorschriften liegen ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Visbek, Zimmer 30, Rathausplatz 1, 49429 Visbek zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungszeit eingehend über die beabsichtigte Planung informieren und Stellungnahmen hierzu abgeben. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

In Vertretung

(Wahls)